

Covid-19 oder auch umgangssprachlich Coronavirus beherrscht derzeit nicht nur die Nachrichten in Deutschland. Die Epidemie hat schwerwiegende Folgen für Menschen auf der ganzen Welt und für alle Wirtschaftsbereiche. Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Epidemie haben sich das Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium auf ein weitreichendes Bündel von Maßnahmen verständigt, um Arbeitsplätze und Unternehmen aller Größen und Branchen zu schützen. Möglichst kein Unternehmen soll durch die Epidemie in Existenznot geraten und möglichst kein Arbeitsplatz verloren gehen. So wird die sog. Kurzarbeiter-Regelung bis Anfang April angepasst. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt für betroffene Unternehmen Lohnkosten und Sozialabgaben. In diese Regelung werden Leiharbeitnehmer, anders als bisher, eingeschlossen. Voraussetzung ist, dass mindestens 10% der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sind. Für kleine und mittelständische Unternehmen wird es ein Milliarden-Schutzschild geben, um unverschuldete Finanznöte zu lindern. Der Zugang wird über die Hausbanken gewährleistet, die wiederum den Zugang zu Krediten und Bürgschaften der staatlichen KfW-Bank haben. Darüber hinaus sollen Sonderprogramme für Liquiditätshilfen durch günstige Kredite bei der KfW für alle Unternehmen aufgelegt werden. Der zur Verfügung gestellte Garantierahmen im Bundeshaushalt beträgt zunächst 460 Mrd. Euro. Zudem sollen steuerpolitische Maßnahmen die Liquidität bei Unternehmen verbessern. So sollen Steuerstundungen gewährt werden. Unternehmen, die unmittelbar von der Corona-Epidemie betroffen sind, sollen weder Vollstreckungsmaßnahmen noch Solidaritätszuschlag bis Ende 2020 befürchten müssen. Auch bei Steuervorauszahlungen sollen Erleichterungen geschaffen werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese Maßnahmen ohne den sonst üblichen bürokratischen Aufwand den betroffenen Unternehmen tatsächlich helfen!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zur Frage der Gewerblichkeit der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten

1. Ein externer Datenschutzbeauftragter übt auch dann, wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist, keinen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten Katalogberuf aus.
2. Da ein Datenschutzbeauftragter ohne eine akademische Ausbildung tätig werden kann, übt er auch keine dem Beruf des Rechtsanwalts ähnliche Tätigkeit i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG aus (Anschluss an BFH-Urteile vom 05.06.2003 – IV R 34/01, BFHE 202, 336, BStBl II 2003, 761; vom 26.06.2003 – IV R 41/01, BFH/NV 2003, 1557).
3. Die Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten ist auch nicht den sonstigen selbständigen Tätigkeiten i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzuordnen.

BFH, Urteil vom 14.1.2020 – VIII R 27/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-725-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Kürzung der einbehaltenen Lohnsteuer bei überwiegend nicht qualifiziertem Betrieb eines Handelsschiffes im Wirtschaftsjahr

Eine Kürzung der einbehaltenen Lohnsteuer nach § 41a Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG kommt nicht in Betracht, wenn das Schiff im maßgebenden Lohnzahlungszeitraum nicht im internationalen Verkehr betrieben wird. Ein qualifizierter Betrieb an wenigen Tagen im Jahr reicht daher nicht aus, um die einbehaltene Lohnsteuer für das gesamte Wirtschaftsjahr zu kürzen.

BFH, Urteil vom 18.12.2019 – VI R 30/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-725-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verständigungsverfahren nach dem EU-Schiedsübereinkommen

1. Das Verständigungs- und Schlichtungsverfahren nach dem EU-Schiedsübereinkommen hat obligatorischen Charakter, es führt daher bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend zur Beseitigung der Doppelbesteuerung.
2. Wenn durch ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren endgültig festgestellt ist, dass eines der beteiligten Unternehmen durch Handlungen, die eine Gewinnberichtigung zur Folge haben, einen empfindlich zu bestrafenden Verstoß gegen steuerliche Vorschriften begangen hat, dann besteht keine Verpflichtung zur Verfahrensdurchführung. Vielmehr hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung des Verfahrens zu entscheiden.
3. Bei der Beurteilung, ob ein empfindlich zu bestrafender Verstoß vorliegt, ist auf die für das Unternehmen verantwortlich handelnde Person abzustellen. Ob diese Person tatsächlich bestraft wurde, ist nicht entscheidend. Es genügt die gerichtliche Feststellung einer straf- oder bußgeldbewehrten Gesetzesverletzung durch diese Person, die abstrakt betrachtet zu einer Ahndung führen kann.
4. Die Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens liegt auch dann im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, wenn die steuerliche Gewinnberichtigung und der strafgerichtlich festgestellte Verstoß gegen die steuerlichen Vorschriften im Hinblick auf die Besteuerungszeiträume und die Steuerbeträge nicht vollständig übereinstimmen.

BFH, Urteil vom 25.9.2019 – I R 82/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-725-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Grunderwerbsteuerbefreiung für kirchlichen Schulträgerwechsel

1. Das Prüfungs- und Zeugnisrecht einer staatlich anerkannten Ersatzschule ist öffentlich-rechtlicher Natur.
2. Geht mit der Trägerschaft an einer staatlich anerkannten Ersatzschule auch das Prüfungs- und Zeugnisrecht über, handelt es sich um den Übergang öffentlich-rechtlicher Aufgaben i. S. des § 4 Nr. 1 GrEStG.

BFH, Urteil vom 27.11.2019 – II R 40/16
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-725-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Dem Verkäufer vorbehaltene Nutzungen als Grunderwerbsteuerrechtliche Gegenleistung

Verpflichtet sich der Käufer beim Kauf eines Grundstücks, dieses dem Verkäufer ohne angemessenes Entgelt zur Nutzung zu überlassen, liegt darin eine Gegenleistung für das Grundstück.

BFH, Urteil vom 5.12.2019 – II R 37/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-725-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

BT: Grüne mit Plan gegen Umsatzsteuerbetrug

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verlangt eine wirksame Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. In einem Antrag (BT-Drs. 19/17748) fordert die Fraktion die Bundesregierung auf, sich für einen Systemwechsel bei der Umsatzsteuererstattung zu einem generellen Reverse-Charge-